

die von ihm geschriebenen Urkunden vollgiltige Zeugnisse für die Originalität des D. St. 1956. Die Datierung dieser Urkunde zeigt noch eine besondere Eigentümlichkeit. Während nämlich die Worte 'actum Stegon' in derselben diplomatischen Minuskel wie die Schrift des Kontextes ausgeführt sind, sind alle Zeitangaben ('data VII. id. iun. — imperii autem eius I') in gewöhnlicher Bücherschrift geschrieben; daraus darf, obwohl ein Unterschied in der Tintenfärbung nicht zu konstatieren ist, gefolgert werden, dass die Ortsangabe zugleich mit dem Kontext geschrieben ist, die Zeitangaben aber in eine dafür gelassene und nicht vollständig ausgefüllte Lücke nachgetragen sind.

Das Diktat des D. St. 1954, durch welches dem Bischof Udalrich von Trient die Grafschaft Trient mit Ausnahme des in der Diözese Feltre belegenen und dem Bischof dieser Diözese verliehenen Teiles der Grafschaft verbrieft wird, zeigt auf den ersten Blick eine nahe Verwandtschaft mit dem DH. II. 67 für das Bistum Seben-Brixen, das im Jahre 1004 in Trient ausgestellt ist. Da dies Diplom neben einer schon erwähnten Ottonischen Urkunde als Diktatvorlage für das D. St. 1956 gedient hat, also damals in der Kanzlei Konrads sich befunden hat, so würde es an sich vollkommen begreiflich sein, wenn auch der Schreiber des D. St. 1954 sich mangels einer anderen Vorurkunde dies Brixener DH. II. zum Muster genommen hätte. Aber die Beziehungen des D. St. 1954 zu Diplomen aus den ersten Jahren Heinrichs II. erschöpfen sich mit dieser Verwandtschaft zu dem DH. II. 67 keineswegs. Gleich die Arenga zeigt das deutlich. Sie lautet in dem D. St. 1954: 'Si ecclesias dei tribulationibus et miseriis oppressas aliquo nobis a deo concesso dono ditamus, non solum hoc nobis ad praesentis vitae subsidium, verum etiam ad aeternae gaudium capessendam prodesse minime dubitamus'¹. Damit ist zu vergleichen

DH. II. 67: 'Si ecclesias dei aliquibus divinitus nobis concessis rebus sublimamus et exaltamus, non solum humanam laudem, verum etiam divinam remunerationem nos inde recepturos speramus'.

1) Durch Sperrdruck ist hervorgehoben, was in St. 1954 nicht mit DH. II. 67, sondern mit den anderen zur Vergleichung herangezogenen DD. Heinrichs II. übereinstimmt. Die Übereinstimmungen mit DH. II. 67 sind nicht besonders bezeichnet.